

VG Ansbach

Urteil vom 1.4.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

I.

Der im ... in ... geborene, ledige Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischen Volkstums und alevitischer Glaubenszugehörigkeit. Der Kläger kam am ... 1993 in die Bundesrepublik Deutschland, wo sich bereits seine Eltern und Geschwister als Asylbewerber aufhielten. Mit Bescheid vom ... 1994 wurde der Vater des Klägers als Asylberechtigter anerkannt, da er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhalte. Der Kläger sowie vier weitere Geschwister wurden mit Bundesamtsbescheid vom ... 1994 (Ziffer 1) gemäß § 26 AsylVfG als Asylberechtigte anerkannt. Dieser Bescheid erlangte am ... 1994 Bestandskraft.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2006 bat die Stadt ... das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylberechtigung hinsichtlich des Klägers zu überprüfen, der strafrechtlich vielfach in Erscheinung getreten und zuletzt im August 2003 wegen Betrugs verurteilt worden sei.

Mit Schreiben vom 18. September 2006 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger mit, dass ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei. Dem Kläger wurde Gelegenheit gegeben, zum beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 26. September 2006 legten die früheren Bevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwälte von ... und ..., ..., dar, der beabsichtigte Widerruf des Familienasyls würde zum einen gegen die ratio legis des § 26 AsylVfG, zum anderen in besonderem Maße gegen den durch Art. 6 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Ehe und Familie verstoßen.

Mit Bescheid vom 28. September 2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanerkennung des Klägers und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG

nicht vorlägen, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben seien. Die Asyl-
anerkennung des Klägers sei gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG zu widerrufen, da die des stamm-
berechtigten Vaters gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG erloschen sei. In der Rechtsliteratur sei zwar
umstritten, ob der vorgenannte Erlöschenstatbestand auch durch den Erwerb der deutschen Staats-
angehörigkeit als verwirklicht anzusehen sei, jedoch sei mit dem Erwerb der deutschen Staatsange-
hörigkeit ein asylrechtlicher Status von vorneherein unvereinbar. Im Ergebnis sei daher davon aus-
zugehen, dass mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit der asylrechtliche Status eo ipso
erlösche. Dies sei auch die zwingende Folge aus § 1 Abs. 1 AsylVfG. Mit Blick auf den Wortlaut des
§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG könne es daher letztlich dahingestellt bleiben, ob die asylrechtliche Be-
günstigung des Vaters des Klägers nach § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG oder „eo ipso“ erloschen sei. Der
Kläger könne gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG auch nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter
anerkannt werden. Als asylerbliches Persönlichkeitsmerkmal, an das eine Verfolgung anknüpfen
könnte, käme allenfalls die kurdische Volkszugehörigkeit des Klägers in Betracht, diese stehe jedoch
dem Widerruf der asylrechtlichen Begünstigung nicht entgegen. Die Volksgruppe der Kurden sei in
der Türkei keinen landesweiten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Letztlich sei auch zu
würdigen, dass der Kläger mehrfach erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Ihm müsse
dabei bewusst gewesen sein, dass dieses Verhalten aufenthaltsrechtliche Konsequenzen haben könne.
Es könne daher nur der Schluss gezogen werden, dass der Kläger selbst eine Rückkehr in die Türkei
nicht fürchte, des asylrechtlichen Schutzes daher nicht mehr bedürfe. Auch ein Abschiebungsverbot
im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG bestehe nicht. Über das Vorliegen dieses Abschiebungsverbo-
tes sei erstmals zu entscheiden, da hiervon zuvor gemäß § 31 Abs. 5 AsylVfG abgesehen worden sei.
Auch insoweit seien die Voraussetzungen nicht gegeben. Diesbezüglich werde auf die Ausführungen
hinsichtlich des Widerrufs der Asylanerkennung verwiesen. Eine Verfolgung durch nichtstaatliche
Akteure sei weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Auch Abschiebungsverbote nach § 60
Abs. 2 bis 7 seien nicht gegeben; insoweit gelte Entsprechendes wie zu § 60 Abs. 1 AufenthG. Dieser
Bescheid wurde am 5. Oktober 2006 als Einschreibesendung zur Post gegeben.

II.

Am 13. Oktober 2006 erhob der Kläger zur Niederschrift bei der Rechtsantragstelle des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Ansbach gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
vom 28. September 2006 Klage mit dem Antrag,

das Bundesamt unter Aufhebung des Bescheides zu verpflichten, ihn als Asylberechtig-
ten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Auf-
enthG vorliegen, darüber hinaus festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60
Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben seien.

Das Bundesamt beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 31. Januar 2008 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung erörterte das Gericht mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage. Der Kläger beantragte, den Bescheid des Bundesamtes vom 28. September 2006 aufzuheben. Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahmen und Auskünfte wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakten, der in diesem Verfahren gewechselten Schriftsätze und der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger begehrt die Aufhebung des Bescheides vom 28. September 2006, mit dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Anerkennungsbescheid vom ... 1994 widerrufen und darüber hinaus festgestellt hat, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben seien und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Diese (auf die Aufhebung des Bescheides beschränkte) Klage ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet. Der Widerruf der Asylenerkennung des Klägers ist rechtmäßig; auch die Ablehnung der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 sowie Abs. 2 bis 7 AufenthG ist nicht zu beanstanden. Der Kläger wird durch die Entscheidung des Bundesamtes insgesamt nicht rechtswidrig in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 73 AsylVfG für den Widerruf der Asylenerkennung lagen zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vor.

Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurde der Kläger vor der Entscheidung formgerecht zum beabsichtigten Widerruf gehört.

§ 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG ist vorliegend nicht einschlägig, da die Dreijahresfrist des § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG erst mit Inkrafttreten dieser Bestimmung zum 1. Januar 2005 zu laufen begonnen hat (BayVGh, Urteil vom 12.10.2005, 23 B 05.30629; OVG Münster, Beschluss vom 14.4.2005, 13 A 654/05 A, InfAuslR 2005, 344) und eine vorherige sachliche Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen durch das Bundesamt mit entsprechender Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde nicht stattgefunden hat.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG (nunmehr – inhaltlich unverändert –: § 73 Abs. 2b Satz 2 AsylVfG) ist die Asylenerkennung unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte.

Zu Recht hat das Bundesamt angenommen, dass diese Voraussetzungen vorliegend gegeben sind. In soweit kann letztlich dahinstehen, ob die Asylenerkennung des stammberechtigten Vaters des Klägers

aufgrund dessen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit „eo ipso“ oder gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG erloschen ist. Auch hat der Kläger keine Tatsachen geltend gemacht, die seine Asylanerkennung aus anderen Gründen rechtfertigten oder die vom Bundesamt abgelehnte Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geböten. Das Gericht folgt insoweit insgesamt den Gründen des Bundesamtsbescheides vom 28. September 2006 und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (vgl. § 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO). Weitere Ausführungen erübrigen sich auch deshalb, weil der Kläger auch im gerichtlichen Verfahren den Darlegungen des Bundesamts Maßgebliches nicht entgegengehalten hat.

Nach alledem war die Klage mit den Nebenentscheidungen aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG abzuweisen.